

NR. 1017 | 18. JULI 2014

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der fachspezifischen  
Bestimmungen zur Gemeinsamen  
Prüfungsordnung für das Bachelor-/  
Masterstudium im Rahmen des  
2-Fach-Modells an der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 02.07.2012

**Änderung der fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des  
2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 02.07.2014**

Die fachspezifischen Bestimmungen gelten nur in Verbindung mit der GPO vom 29.11.2012.

Die am 14.10.2013 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1000 veröffentlichten fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29.11.2012 werden wie folgt geändert.

Die fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorfächer „**Politik, Wirtschaft und Gesellschaft**“ und „**Kultur, Individuum und Gesellschaft**“ sowie für das Master-Fach „**Sozialwissenschaft**“ werden durch folgende neue Fassung ersetzt:

**Zu § 1 Ziele des Studiums**

- (1) Das B.A.-Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie einen unmittelbaren Übergang in den Master of Education im Fach Sozialwissenschaft. Das B.A.-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft betont komplementär dazu die kulturpsychologische und sozialanthropologische Perspektive der Sozialwissenschaft. Das M.A.-Fach Sozialwissenschaft soll die in dem jeweiligen zweiten Fach erworbenen Kompetenzen durch eine entweder politikwissenschaftliche, soziologische oder kulturpsychologische gesellschaftliche Expertise erweitern und ergänzen.

**Zu § 2 Aufbau des Studiums**

- (3) Im Master-Studium des Faches Sozialwissenschaft wählen die Studierenden eine der folgenden Studienrichtungen:
- Soziologie
  - Politikwissenschaft
  - Sozialtheorie und Kulturpsychologie.

**Zu § 4 Zulassung zum Bachelorstudium und Zulassung zum Masterstudium**

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Sozialwissenschaft ist der Nachweis von sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studien im Umfang von mindesten 60 CP, von denen mindestens 20 CP im Gebiet der Studienrichtung liegen müssen. Der Nachweis wird im obligatorischen Beratungsgespräch überprüft, für das die Fakultät eine Fachberaterin oder einen Fachberater für jede Studienrichtung benennt.
- (3) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

**Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (2) Das Studium des Bachelorfachs Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie des Bachelorfachs Kultur, Individuum und Gesellschaft erstreckt sich jeweils auf neun Module, die sich wie folgt aufteilen: Ein Einführungsmodul zum Studium der Sozialwissenschaft

und den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (4 CP), drei Basismodule aus drei verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen (zusammen 27 CP), drei Aufbaumodule des jeweiligen Bachelorfaches (zusammen 24 CP), zwei Module im Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik (zusammen 16 CP).

- (4) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft erstreckt sich auf fünf Module, von denen drei (zusammen 27 CP) innerhalb der Studienrichtung zu studieren sind. Ein weiteres Modul (12 CP) bezieht sich auf quantitative und qualitative Forschungsmethoden. Zusätzlich ist ein Praxismodul (6 CP) zu absolvieren, das ein mindestens vierwöchiges Pflichtpraktikum enthält.

### **Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots**

- (2) Mit Ausnahme des Einführungsmoduls und des Praxismoduls wird jedes Modul benotet. Die Bewertung erfolgt über studienbegleitende Modulprüfungen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der jeweiligen Module sind unbenotete Studiennachweise vorgesehen.

Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihre aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Vorträge mit Handouts,
2. Stundenprotokolle,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Dabei wird entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug genommen oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen). Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Klausuren. Eine Klausur hat in der Regel einen Umfang von 2 Zeitstunden. In allen Klausuren sind Fragen enthalten, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
2. Mündliche Prüfungen. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird den Studierenden erläutert. Im Masterstudium beziehen sich mündliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen immer auf die Inhalte des gesamten Moduls.
3. Vortrag und Hausarbeit. Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Präsentationskompetenz der Studierenden geschult werden. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 10 bis 20 Seiten, die auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
4. Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten sollen von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ vorgesehen werden.

Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln.

Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgestaltet und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.

Für alle modulbezogenen Prüfungsleistungen (Studiennachweise, Modulprüfungen und Modulabschlussprüfungen) melden sich die Studierenden bei den Veranstaltern oder Modulbetreuern an, Rücktritt ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich. Die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung entsprechend § 14 Abs 2 der Prüfungsordnung. Eine ohne Abmeldung nicht erbrachte Studienleistung gilt als nicht bestanden.

Zum Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie im Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft müssen die Studierenden mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung nachweisen. Masterstudierende müssen mindestens zwei Hausarbeiten nachweisen.

- (3) In die Endnote für das Bachelorfach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie für das Bachelorfach Kultur, Individuum und Gesellschaft gehen die Noten von vier prüfungsrelevanten Modulen ein, davon zwei Aufbaumodule und ein Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre. Das Modul aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre kann ersetzt werden durch ein weiteres Aufbaumodul, wenn ein methodenorientiertes sozialwissenschaftliches Modul im Optionalbereich absolviert wurde. Eine mündliche Fachprüfung findet nicht statt.
- (5) In die Endnote für das Masterfach Sozialwissenschaft geht die Note eines Mastermoduls der gewählten Studienrichtung ein. Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Fachprüfung sein.

#### **Zu § 9 Kreditpunkte**

- (2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul gemäß der Modulbeschreibung in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

#### **Zu § 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

- (4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen

Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 der Prüfungsordnung gelten entsprechend.

#### **Zu § 17 Mündliche Prüfungen**

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn sie sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

#### **Zu § 19 Bachelorprüfung**

- (1) In die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung werden die Noten von vier prüfungsrelevanten Modulen nach Maßgabe der Regelung zu § 8 Abs 3 einbezogen.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote für die Fächer Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bzw. Kultur, Individuum und Gesellschaft werden die prüfungsrelevanten Module mit je 25 % gleich gewichtet.

#### **Zu § 20 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene und zur Anmeldung für die Bachelorarbeit nachzuweisende Kreditpunktzahl im Bachelorfach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, bzw. im Bachelorfach Kultur, Individuum und Gesellschaft beträgt 50 CP. Bei der Berechnung werden auch Studien- und Prüfungsleistungen nicht vollständig abgeschlossener Module berücksichtigt.

#### **Zu § 21 Bachelorarbeit**

- (1) Für die Bachelorarbeit kann bei unzulänglicher Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Themensteller der Arbeit.

#### **Zu § 25 Masterprüfung**

- (1) In die Prüfungsleistungen der Masterprüfung des Faches Sozialwissenschaft wird die Note eines Mastermoduls der gewählten Studienrichtung einbezogen. Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Fachprüfung sein.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 60% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 40% gewichtet.

#### **Zu § 27 Masterarbeit**

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

### Zu § 36 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen finden für alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig in die Bachelor-Fächer „Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ oder „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ oder in das Master-Fach Sozialwissenschaft einschreiben.
- (2) Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, gelten bis einschließlich Wintersemester 2017/18 die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 14.10.2013. Diese Studierenden können die Anwendung der neuen fachspezifischen Bestimmungen beantragen. Der Wechsel ist endgültig, durch den Wechsel ggf. fehlende CP sind durch zusätzliche Studien auszugleichen. Ab dem Sommersemester 2018 treten die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 14.10.2013 außer Kraft, die Studierenden werden in die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen umgeschrieben.

Für das Bachelorfach **Biologie** gelten die folgenden fachspezifischen Bestimmungen:

#### zu § 4 (3)

#### Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der B.A.-Prüfung zu erbringen.

#### zu § 5 (2)

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

Im Bachelor-Studium sind die folgenden 6 Module mit 47 SWS und 71 Kreditpunkten zu studieren.

Modul		SWS	CP
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie	10	17
2	Grundmodul Botanik und Biodiversität	8	17
3	Grundmodul Physiologie und molekulare Biologie	12	17
4	Experimentell ausgerichtete Übungen	2,5	4
5	Aufbau- oder Spezialmodul (Blockstudium)	13	10
6	Floristische und faunistische Übungen im Gelände	1,5	6
Summe		47	71

Bei der Anmeldung zu den Grundmodulprüfungen sind die im Folgenden genannten Nachweise vorzulegen:

- A. für die Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie: Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)

- B. für die Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität: Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)
- C. für die Grundmodulprüfung Physiologie und molekulare Biologie: Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Leistungsnachweis)

**Zu § 9 (3)**

Im Fach Biologie müssen Studienleistungen im Umfang von 71 CP erbracht werden, eine mündliche B.A.-Prüfung gemäß § 19 findet im Fach Biologie nicht statt.

**zu § 15 (2)**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

Im Fach Biologie werden die Grundmodulprüfungen wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

**zu § 16 (1)**

**Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Im Fach Biologie finden keine mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen statt. Für die studienbegleitenden Modulprüfungen im Fach Biologie gelten die Regelungen ab § 16 Absatz 3 entsprechend.

**zu § 19 (1) und (2)**

**Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

zu (1) Im Fach Biologie findet keine mündliche Abschlussprüfung statt. Prüfungsrelevant gemäß § 8 (3) sind die drei Grundmodule „Zoologie und Zellbiologie“, „Botanik und Biodiversität“ und „Physiologie und molekulare Biologie“.

zu (2) Die Fachnote im Fach Biologie wird aus den Noten der drei prüfungsrelevanten Module gebildet. Dabei geht jede Modulnote mit dem Gewicht 1/3 in die Gesamtnote ein.

**zu § 20 (1)**

**Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung**

Im Fach Biologie sind bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung zusätzlich geeignete Nachweise über den Erwerb von Grundkenntnissen in Mathematik, Physik und Chemie vorzulegen.

**zu § 21 (3), (4)**  
**Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)**

zu (3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit kann im Fach Biologie jederzeit erfolgen.

zu (4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt 6 Wochen. Im Fach Biologie kann eine Vorbereitungszeit von max. 6 Wochen gewährt werden.

Bochum, den 2. Juli 2014

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Elmar W. Weiler